

Vereinsatzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Glashütten, OT Oberems e. V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Oberems e.V.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein, Nr. 633 vom 21.Okt.1980 eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist 61479 Glashütten/OT Oberems.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Oberems e.V. hat die Aufgabe:
 - a) Vorrangig das Feuerwehrwesen der Gemeinde Glashütten OT Oberems zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an die Gemeinde Glashütten OT Oberems im Sinn des § 58 Nr.1 der Abgabenordnung (AO) zur Anschaffung und Bereitstellung von Ausrüstung und Gerätehausausstattung.
 - b) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes, insbesondere durch gemeinschaftliche Veranstaltung und Übungen zu pflegen,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern.
 - e) die Kindergruppe (Minifeuerwehr) zu fördern
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1977.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung,
- c) den Ehrenmitgliedern,
- d) den fördernden Mitgliedern,
- e) den Mitgliedern des Musik- und Spielmannszuges, wenn vorhanden,
- f) den Mitgliedern der Jugendabteilung,
- g) den Mitgliedern der Kindergruppe (Minifeuerwehr), wenn vorhanden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die gemäß der Ortssatzung der Altersabteilung angehören.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ausgewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zu Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die Bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 6

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht :

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist durch den Vorstand einzuberufen. Eine vordringliche Mitgliederversammlung kann innerhalb von 4 Tagen vom Vorstand einberufen werden.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers, des Pressewartes und der Beisitzer für eine Amtszeit von 5 Jahren,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig, auch wenn weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung hingewiesen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, Rechnungsführer, Pressewart und Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

Dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Rechnungsführer,
 - d) der Schriftführer.

- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
- a) die 5 Vertreter der Einsatzabteilung, zu denen Wehrführer und Wehrführer-Stellvertreter Kraft ihres Amtes gehören, sofern sie nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören,
 - b) die 2 Vertreter der fördernden Mitglieder,
 - c) 1 Vertreter der Ehren- und Altersabteilung,
 - d) der Jugendwart oder Jugendgruppenleiter.
 - e) der/die Ehrenvorsitzende/n
- (3) Der Vorstand hat die Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung, über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- (5) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten, durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabezwecke vorgesehen sind.
- (3) Er hat über alle Ausgaben Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 14

Jugendfeuerwehren

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 15

Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Glashütten. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr Glashütten OT Oberems zu verwenden.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 22.10.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.01.2006 außer Kraft.